

stätigt die bereits von Modoin übertragenen Güter sowie weiteren Besitz, beschränkt die Zahl der Nonnen auf 60, solange ihr Besitz sich nicht vermehre, und gesteht ihnen die Wahl der Äbtissin unter Zustimmung des Bischofs zu. Auch in dieser Urkunde beschwört Jonas seine Nachfolger, die Bestimmungen zu achten, erwähnt mögliche Gefahr durch Laien (*propter quorundam hominum laicorum avaritiam seu cupiditatem*) und teilt mit, er werde zwei Exemplare der vorliegenden Urkunde ausfertigen lassen (*de qua re duas privilegii cartulas uno tenore conscriptas decrevimus fieri*), von denen das eine beim Empfänger, das andere im Archiv der Bischofskirche aufbewahrt werden solle (*unam earum in eodem cenobio, alteram vero in archivis memoratę ecclesię censuimus reservari*). Wieder werden Unterschriften von Bischöfen, Äbten und anderen angekündigt und ausgeführt: Nach Jonas selbst unterzeichnet der Erzbischof Remigius von Lyon, des weiteren acht Bischöfe und zwei Chorbischöfe.

Die dritte Urkunde des Jonas, diese von 858/859 April 19 (Nr. 15)²⁴, wendet sich erneut an die Kanoniker von Saint-Nazaire; der Bischof weist ihnen darin zur täglichen Versorgung mit Getränken die *villa indominicata* Sampigny sowie das ehemalige Lehen des Ragopedus zu. Unterschriften weist dieses Stück nicht auf, es werden aber als Zeugen der Erzbischof Remigius von Lyon sowie sechs weitere Bischöfe, ein Chorbischof und ein Abt angeführt. Abschließend wird auf die Bestätigung der Urkunde durch Karl den Kahlen und Papst Johannes verwiesen.

Die Übereinstimmungen zwischen den drei Urkunden sind zahlreich: Aussteller ist jeweils Bischof Jonas; alle drei sind am selben Ort ausgestellt, nämlich im Kloster Saints-Geosmes bei Langres²⁵. Zwar weichen die Monatsangaben voneinander ab – Nr. 12 und 13 weisen auf Mai, Nr. 15 auf April –, doch sind die Angaben zu Tagesdatum

Rudolfs überliefert sind (Mâcon, Archives départementales de Saône-et-Loire, H 675; die Urkunde des Jonas fol. 1^r – 5^v); zu dieser Handschrift, die im 16. bis 18. Jh. mehrmals kopiert wurde – ebda., H 676/I (16. Jh.), H 677/I (17. Jh.), H 676/II (18. Jh.) und H 676/III (18. Jh.) –, vgl. Carlrichard BRÜHL, Die Urkunden Karls des Einfältigen und Rudolfs von Westfranken für das Nonnenkloster St.-Andoche zu Autun, in: ders., Aus Mittelalter und Diplomatik. Gesammelte Aufsätze 2 (1989) S. 838–850, besonders Anm. 15, 16, 39 und 45 (die Handschrift liegt jedoch nicht in Chalon-sur-Saône, sondern in Mâcon); und Jean DUFOUR, Recueil des actes de Robert I^{er} et de Raoul, rois de France (922–936) (1978) Nr. 32 Vorbemerkung. Druck dieser Urkunde nur in Gallia Christiana 4 (wie Anm. 17).

24) Keine handschriftliche Überlieferung; zu den Drucken vgl. MGH Conc. 3 S. 433.

25) *In territorio Lingonensi, in monasterio* (Nr. 15: *abbatia*) *sanctorum Geminorum*.